

Bekanntmachung

Betreff: über die Genehmigung und Auslegung der Änderung eines Flächennutzungsplanes

Der Marktgemeinderat hat am 07.09.1982 für das Gebiet des Bebauungsplanes

" E N Z I A N W E G "

eine Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Flächennutzungsplanänderung wurde von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 28. Juli 1982 Nr. 420-40-400/82 genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Marktplatz 1, Zimmer Nr. 108 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, **ist** unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit der Wirksamkeit dieses Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die nachfolgenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise wird verwiesen.

Die Planzeichnung ist an die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes, genehmigt mit RE vom 20. November 1967, Nr. XX-1805/67 anzugleichen:

- Der östliche und nördliche Ortsrand ist als Grünstreifen darzustellen, der ca. 2 m breit innerhalb der Umgrenzung der Baufläche verläuft.
- Der Schutzstreifen der elektrischen Freileitung der LEW ist von der Nordgrenze des Geltungsbereiches bis zum südlich gelegenen Kinderspielplatz grün darzustellen.
- Die Fläche der geplanten Straße im Baugebiet "Enzianweg" ist weiß darzustellen; die Zeichenerklärung ist entsprechend zu ändern.

Die Fläche zwischen Schutzstreifen im Westen und geplanter Baufläche im Osten, nordöstlich des Spielplatzes, ist als Wohnbaufläche darzustellen.

Im Erläuterungsbericht unter 6. Erschließung, nach dem 1. Satz des 2. Absatzes ist einzufügen: "Die bestehende Erdbeckenanlage auf dem gemeindlichen Grundstück wird durch einen ausreichend dimensionierten sogenannten Schönungsteich ergänzt, bevor die ersten Wohngebäude bezogen werden. Im Bauordnungsverfahren wird darauf zu achten sein."

angeschlagen am: 21.04.83

abgenommen am: 16.06.83

Obergünzburg, den 20. April 1983
Verwaltungsgemeinschaft
Obergünzburg

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Schreck
Gemeinschaftsvorsitzender